

sachen zu behandeln sind, und darin der Schullnspection die erste Cognition zusieht.“
Der Vorsteher bemerkte, daß eine Abschrift der Verordnung der königlichen Kreisdirection nicht belliger und daß es bei der Entscheidung sein Bewenden habe.

Herr Ersatzmann Siegmund: Es sei bedauerlich für eine Gemeindevertretung eine Einrichtung nachträglich anerkennen zu sollen, welche als eine längst abgemachte Sache gegolten. Man habe schon lange vor den Erörterungen der Schullnspection und der Entscheidung der königlichen Kreisdirection sich erzählt, „das Lüdersche Haus sei und bleibe für die Schule bestimmt.“ So erscheinen die Beratungen und Beschlüsse der Stadtverordneten als illusorisch. Ebenso wird es in der Bürgerschaft als eine abgemachte Sache erzählt, daß von Seiten des Rathes der Ankauf der sogenannten Schneiderherberge zu Schulbauzwecken erfolgt sei, ehe noch der Ankauf des Neubertschen Grundstücks dem Collegium vorgelegt, so daß das Recht der Zustimmung zu diesem Ankaufe ebenfalls zur Illusion werde. — Hier wurde der Redner vom Vorsteher unterbrochen, da ein bezüglicher Antrag nicht vorliege.

Nachdem der Vorsteher sodann auf Anfrage des Herrn Dr. Heyner mitgetheilt hatte, daß dem Collegium von der Berichtserstattung Seiten des Rathes Anzeige nicht gemacht worden, gab Herr Dr. Heyner zu erwägen, daß es sich hier neben der Schulfrage um den, der Controle des Collegiums unterliegenden Geldpunct gehandelt, daß nach für officiell zu achtenden Versicherungen in allen Bürgerschulen, sogar in der dritten noch ausreichender Platz zur Aufnahme der Schulkinder vorhanden gewesen und daß er daher das eingeschlagene Verfahren und die Uebergehung des Collegiums lebhaft bedauern müsse.

Auch Herr Adv. Klein theilte dieses Bedauern, indem er zugleich beantragte,

vom Stadtrath eine Abschrift der Kreisdirectionsverordnung vor einer Beschlusnahme über die Vorlage zu erfordern.

Dieser Antrag wurde unterstützt und einstimmig angenommen.

Demnächst wurde die Anstellung eines provisorischen Elementarlehrers an der III. Bürgerschule mit dem üblichen Gehalte einstimmig genehmigt; eine Zuschrift, die Anmeldung der Herren Adv. Hermann Simon und Dr. Sautler Behufs ihrer Wählbarkeit zu den Landtagswahlen betr. vorgetragen und nach einstimmigem Beschlusse die nachgesuchte Wählbarkeit anerkannt.

Hierauf ergriff Herr Dr. Heyner das Wort. Er kam auf seine in der letzten Sitzung gethane Aeußerung bezüglich der Verhandlungen im preussischen Herrenhause wegen des Zollvereins und der Haltung der Leipziger Zeitung Preußen gegenüber zurück und glaubte es seiner Stellung an diesem Collegium schuldig zu sein, auch in demselben den Vorwurf der Unwahrheit um so mehr als ungerathfertigt zu bezeichnen, als er bei seiner Erwähnung sich wörtlich an einen stenographischen Bericht gehalten.

Hierauf wendete Herr Dr. Heyner sich zu einer Schilderung des Zustandes der Sommerwege an der Halle'schen Chaussee. Derselbe sei sehr schlecht und gleichwohl mit leichter Mühe zu bessern gewesen; die Steine lägen auf der Straße umher; viele Fuhrwerksbesitzer hätten sich schon darüber beklagt; Pferde würden auf solchem Wege leicht hinfahren; es würde genügt haben, wenn man diese Steine zusammengeharkt hätte. Er beantragte daher:

Besserung dieser Wege zu ersuchen.

Der Antrag wurde unterstützt und dessen Nothwendigkeit, sowie das Wünschenswerthe einer baldigen und gründlichen Abhilfe, zunächst wenigstens durch Abharken der Wege von Herrn Heyner hervorgehoben, während die Herren Adv. Klein und Leppoc für Verweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss sich aussprachen, ersterer insbesondere aus dem Grunde, weil man dem Collegium, welches eigene Kenntniß von der Beschaffenheit des Weges nicht habe, nicht zumuthen dürfe, auf die Versicherung nur eines Einzelnen hin einen Beschluß zu fassen. Herr Dr. Heyner wollte darauf seinen Antrag zurückziehen, wogegen sich Herr Adv. Klein insofern erklärte, als wenn bei einer genaueren Prüfung sich zeige, daß die Klage über den Weg begründet sei, er auch Abhilfe geschafft haben wolle. Die Zurücknahme des betr. Antrags wurde indeß vom Collegium gegen 2 Stimmen genehmigt.

Auf der Tagesordnung befanden sich mehrere von Herrn St.-V. Häkel vorgetragene Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Deconomie- und Forstwesen. Sie betrafen:

1.

mehrere Reparaturen an der städtischen Ziegelscheune.

Diese Herstellungen sind zusammen auf 2690 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. veranschlagt und ist darunter hauptsächlich die Anlage einer theilweise neuen Dielung der Scheunenböden mit 2jölligen Pfosten begriffen.

Der Ausschuss sprach sich darüber in folgender Weise aus:

„Nach einer vom Stadtrath auf Anfrage abgegebenen Erklärung ist im Anschlage nicht durchgängige Herstellung der Dielung, sondern nur die des schadhafsten Theiles der letzteren projectirt. Da nun nach Maßgabe des abgeschlossenen Contracts die Stadtgemeinde zur Uebernahme der für den Betrieb nöthigen Herstellungen verpflichtet ist, so würde es sich jetzt nur noch darum handeln,

ob man die Dielung mit 2jölligen oder 1 1/2jölligen Brettern vorzunehmen habe.“

„Die Ausschussmitglieder entschieden sich in ihrer Minderheit für ersteres, in ihrer Mehrheit für letzteres Maß. Die Mehrheit, welche 1 1/2jöllige Bretter für ausreichend hielt, will demgemäß nur die für die Reparaturen geforderten Kosten unter der Abminderung des Postulats für Dielung auf den Betrag, welcher sich mit Verwendung 1 1/2jölliger Bretter herausstellt, verwilligen; die Minderheit dagegen erklärte sich für die Verwilligung der vom Rath geforderten Kosten.“

Herr Dr. Heyner erklärte, daß er weder mit der Mehrheit noch Minderheit gehe, sondern bei der Dielung die Anwendung einfacher Bretter für ausreichend halte. Die Ziegelscheune sei ohnehin in ihrer Anlage und Bauart veraltet. Es würde dort noch in der ersten Etage gestrichen und selbst Sachverständige hätten ihm die Verwendung von Brettern als ausreichend bezeichnet. Es sei im Princip falsch, bei Pachtverträgen die Reparaturen selbst zu übernehmen, statt den Pächter zur Erhaltung der Utensilien und Pachtobjecte in gutem Zustande zu verpflichten. Man möge in Zukunft diesen Grundsatz allenthalben geltend machen.

Herr Adv. Anschütz hielt die Anwendung von 2jölligen Pfosten ihrer Dauerhaftigkeit halber — sie würden die Pachtzeit desto besser aushalten — für vorzüglicher, während Herr Dr. Heyner auch die Haltbarkeit der Bretter auf diese Dauer für zweifellos erklärte.

Nachdem der Herr Referent bemerkt hatte, daß das von Herrn Dr. Heyner hervorgehobene Princip auch im Ausschusse bereits Anerkennung gefunden, gab das Collegium seine Zustimmung zur Verwendung der postulirten Reparaturkosten, jedoch unter Abminderung derselben um die Differenz des Preises der vorgeschlagenen 1 1/2jölligen Pfosten gegen 2jöllige dergleichen — gegen 3 Stimmen.

2.

Die Zusammenlegung und Urbarmachung des der Stadt gehörigen Antheils an den sogen. Gerichtshainer Plötten und deren diesfällige unentgeltliche Ueberlassung an Herrn Rittergutsbesitzer Claus in Cunnersdorf.

Nach Mittheilung des Rathes gehören zu dem Rittergute Cunnersdorf unter anderen mehrere kleine Wald- und Wiesenstücke in den sogenannten Gerichtshainer Plötten, welche aus 20 zerstreut liegenden und zum größeren Theile mit spärlichem Unterholz bestandenen Parzellen bestehen und zusammen 15 Acker 238 □ Ruthen Flächeninhalt haben. Der Boden ist ein nasstalter. Die Grundstücke in den Plötten sind zusammen gelegt worden, und das dabei der Stadt zugewiesene Land soll theils als Wiese, so weit es sich dazu eignet, theils als Feld cultivirt werden.

Der dermalige Pächter des Rittergutes Cunnersdorf, Herr Claus, will die Cultivirung des fraglichen Landes in der vorgedachten Weise auf seine Kosten bewirken, wenn ihm dasselbe auf die Dauer seines Pachtens (bis Johannis 1863) unentgeltlich zur Benutzung überlassen wird. Der Rath hat dies angenommen.

Der Ausschuss vermochte nicht daran zu zweifeln, daß es gelingen werde, durch Verpachtung der fraglichen Parzellen neben der Urbarmachung auch zu einem entsprechenden Zinse zu gelangen. Er beschloß demnach einstimmig der Versammlung anzurathen:

- 1) das für den Zusammenlegungsprocess erforderliche Zustimmungsgewiß zu ertheilen und
- 2) unter Ablehnung des Rathesbeschlusses die Verpachtung der fraglichen Parzellen erst in einzelnen Abtheilungen von etwa 3 bis 5 Acker, dann zusammen im Wege der Licitation zu beantragen.

Herr Adv. Anschütz war, dafern das Areal nicht in der Nähe bewohnter Ortschaften liege, für den Beschluß des Rathes, ebenso Herr Dr. Reclam, welcher nach der Lage der Plötten und ihrer Beschaffenheit entweder den Rathesbeschlusse annehmbar oder, dafern Laubholz dort gestanden, die Verpachtung angemessen fand.

Der Herr Referent bemerkte, daß Laubholz auf den Plötten gestanden habe; Herr Dr. Heyner fügte hinzu, daß der Gewinn aus den Wurzeln in der Regel den Preis der Bearbeitung übertrage und daß, in je kleineren Parzellen solche Plötten verpachtet würden, die Cultur um so mehr gewinne.

Nachdem der Vorsteher auf die Frage wegen der Holzart der Plötten auf das Ratheschreiben selbst verwiesen und hinzugefügt hatte, daß der Ausschuss zur Besichtigung namentlich während der Kürze der Zeit und der Dringlichkeit der Sache bei der Entfernung des Areals nicht habe gelangen können, erklärte Herr Leppoc sich für den Antrag des Rathes, weil bei einer etwaigen Prolongation des bald abgelaufenen Cunnersdorfer Pachtens der Pächter den Zins um so lieber erhöhen werde, wenn die fraglichen Plötten ertragsfähig gemacht werden.

Vom finanziellen Standpuncte damit einverstanden, glaubte Herr Dr. Reclam, daß beim Mangel an Dünger auch die Spatencultur unnützlich wirken könne, daß er aber der Rücksicht auf die Aermeren, denen durch Uebergabe der Parzellen eine Unterstützung gegeben werden solle, gern Rechnung trage.

Herr Dr. Heyner hielt die Vorzüge der Spatencultur gegen die gemachten Einwendungen aufrecht und fügte hinzu, wenn man